



Bundesministerium
der Finanzen

Fr. Käding, Fr. Dr. Kloche

EINGEGANGEN

26. Jan. 2012

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident
des Bundes der Steuerzahler
Deutschland e. V.
Herrn Dr. Karl Heinz Däke
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON OAR Manfred Szymczak

REFERAT/PROJEKT IV A 3

TEL +49 (0) 30 18 682-4546 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-884546

E-MAIL IV A 3@bmf.bund.de

DATUM 23. Januar 2012

BETREFF **Verlängerung der Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2011
- D/AK/zi -

GZ **IV A 3 - S 0320/11/10003**

DOK **2012/0046032**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

für Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2011 danke ich Ihnen.

Soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen, sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen (z. B. Einkommensteuererklärungen), spätestens fünf Monate danach abzugeben (§ 149 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung - AO -). Gemäß § 109 Absatz 1 AO können die Steuererklärungsfristen von den Finanzbehörden verlängert werden.

Nach den jährlich ergehenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder (zuletzt: Erlasse vom 2. Januar 2012 zu den Fristen für die Steuererklärungen des Kalenderjahres 2011) werden die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe angefertigt werden, grundsätzlich über den gesetzlichen Abgabetermin (31. Mai des Folgejahres) hinaus allgemein bis zum 31. Dezember des Folgejahres verlängert. Die Erlasse regeln ferner, dass aufgrund begründeter Einzelanträge eine weitere Fristverlängerung bis Ende Februar des Zweitfolgejahres möglich ist und eine darüber hinaus gehende Fristverlängerung grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Des Weiteren sehen die

Seite 2 Erlasse vor, dass es den Finanzämtern vorbehalten bleibt, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern.

Die Erlasse schieben den vom Gesetzgeber festgelegten Termin für die Einreichung der Steuererklärungen bereits grundsätzlich um 7 Monate hinaus. Eine weitergehende allgemeine Fristverlängerung dürfte somit der Entscheidung des Gesetzgebers zuwiderlaufen. Ich sehe daher davon ab, bei den obersten Finanzbehörden der Länder darauf hinzuwirken, dass der Zeitraum der allgemeinen Fristverlängerung um weitere 3 Monate ausgedehnt wird.

Bei der Entscheidung über die Frage, ob Steuererklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern sind, kann - wie aus den in den Erlassen angeführten Beispiele ersichtlich - das Verhalten des Steuerpflichtigen in den Vorjahren und die Arbeitslage in den Finanzämtern von Bedeutung sein. Eine Anweisung, von der Möglichkeit, die Steuererklärungen „vorzeitig“ anzufordern, nur restriktiv Gebrauch zu machen, würde somit die vorgenannten Kriterien nicht angemessen berücksichtigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird daher auch insoweit keine Initiative ergreifen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten Abdrucke unseres Schriftwechsels.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Metzner



Beglaubigt

Quend